|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1156 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 17.05.1944 |
| P. | 467 |

[*p. 467*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Junod, Marcelle Susanna, geboren am 14. März 1919, ledig, von Travers, Kanton Neuenburg, ohne bestimmten Wohnort, zurzeit in der dermatologischen Klinik des Kantonsspitals Zürich, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Der Marcelle Junod wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an die Weggewiesene durch Vermittlung der Armendirektion, die Armendirektion, sowie durch Schreiben an den Staatsrat des Kantons Neuenburg.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]